



Vereinigung iranischer Ärzte und Apotheker in Berlin e. V.

کانون پزشکان و داروسازان ایرانی مقیم برلین

Satzung

der

Vereinigung iranischen Ärzte

und Apotheker in Berlin

Stand: 22.08.2018

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung iranischer Ärzte und Apotheker in Berlin“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Vereinigung iranischer Ärzte und Apotheker in Berlin e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

Der Verein soll eine Schutzgemeinschaft für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten sowie Medizin- und Pharmaziestudenten iranischer Abstammung in Berlin sein. Er soll die rechtlichen und beruflich-sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen oben genannten Gruppen wahren. Er wird mit anderen Vereinen und Verbänden gleichgerichteter Interessenlage zusammenarbeiten. Der Verein ist überparteilich und sämtliche Mitglieder sind gleichberechtigt.

Ziele sind:

1. Solidarisierung und gemeinsame Stärkung der Position iranischer Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten sowie Medizin- und Pharmaziestudenten.
2. Pflege kollegialer Kommunikation mit deutschen und anderen ausländischen Kollegen.
3. Entschlossene Verteidigung der Berufsgleichheit.
4. Vertretung der Interessen der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen auch gegenüber Behörden und Berufsvertretungen.
5. Veranstaltung und Organisation von Tagungen und Fortbildungen.
6. Förderung des Gesundheitswesens im Iran und Verstärkung der Zusammenarbeit mit den dort tätigen Kollegen.
7. Ärztliche Hilfe und Beratung für die iranischen Patientinnen und Patienten im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
8. Unterstützung und Beratung der iranischen Medizin- und Pharmaziestudenten/-innen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
9. Unterstützung und Beratung der sich in Ausbildung befindenden iranischen Ärzte und Apotheker.
10. Wahrnehmung der Interessen der iranischen Klinikärzte, Apotheker & Psychotherapeuten.
11. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Alle Ärzte, Zahnärzte und Apotheker iranischer Abstammung, welche in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Außerordentliche Mitglieder:

- a) Alle Medizin-, Zahnmedizin- und Pharmaziestudenten iranischer Abstammung, welche in der Bundesrepublik studieren, können gegen die Vorlage der aktuellen Studienbescheinigung die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft als Student endet nach Abschluss des Studiums und/ oder bei fehlender aktueller Studienbescheinigung.
- b) Alle Psychotherapeuten iranischer Abstammung, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder:

Die Personen, die sich in besonderer Weise für die Forschung und Lehre in der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft sowie für die Umsetzung der Vereinsziele eingesetzt haben, können auf den gemeinsamen Beschluss des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstandes zur Anerkennung ihrer großen Verdienste zur Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied innerhalb von 2 Jahren nach zweimaliger Aufforderung weder an einer Mitgliederversammlung teilgenommen noch den Beitrag bezahlt hat.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Hauptversammlung, wobei eine Mehrheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 €/Kalenderjahr. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Der Beitrag muss bis Ende des Kalenderjahrs auf das Konto des Vereins eingehen. Arbeitslose Mitglieder sowie Studenten können auf schriftlichen Antrag vom Pflichtbeitrag befreit werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird nach der Finanzlage des Vereins jeweils auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sie sind verpflichtet, das Ansehen der Gemeinschaft zu wahren und für die Aufgaben des Vereins einzutreten.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, können alle ordentlichen Mitglieder in die Organe des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Vereins in der Wahrnehmung ihrer beruflich-rechtlichen und standesbezogenen Interessen, insbesondere gegen Einschränkung ihrer ärztlichen Berufsfreiheit. Alle Mitglieder haben das Recht, hierfür die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als verbindlich an.
5. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz der Geschäftsführung des Vereins zuständig. Alle Vereinsmitglieder müssen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Außerordentliche Mitglieder nach § 3.2 haben Rederecht, sie sind jedoch nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird durch die geheime Wahl bei der Mitgliedervollversammlung gewählt. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden zum Vorstand gewählt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf 5 begrenzt. Der Vorstand besteht aus Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und einen Beisitzer. Der Vorstand wählt bei seiner ersten konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Er bleibt 2 Jahre im Amt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstands bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

§10

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie wird in schriftlicher Form einberufen und geleitet vom Vorsitzenden des Vereins oder von seinem Stellvertreter. Die Einladungen sind mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder zu schicken. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von zweidrittel der erschienenen Mitglieder weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins,
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes,

3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und

4. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

§11

Ablauf von Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt einer der Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu den Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins sowie für die Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit vom zweidrittel und zum Ausschluss von Mitgliedern eine Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits zusammen mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die eine Stunde später beginnt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Datenschutzklausel

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO) und des Bundesdatenschutzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.

2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.